

INFORMATION
vom 7. April 2025

Gebührenrichtlinie 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde die Gebührenrichtlinie 2025 veröffentlicht, die mit Wirksamkeit ab 1. April 2025 anzuwenden ist.

Im Abschnitt 32 (Randzahl 1850 ff) dieser Richtlinie wurde auch eine Übersicht der Gebühren im Meldewesen aufgenommen und eine Klagerstellung hinsichtlich der Gebührenbefreiung für Meldebestätigungen anlässlich der An- und Abmeldung getroffen.

Die Richtlinie ist auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar bzw. findest Du sie [hier](#)!

Nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie ist zwischen den Gemeinden ein reger E-Mailaustausch entstanden, der zu Verwirrung betreffend Fragen der Vergebühung bzw. der Einhebung von Verwaltungsabgaben bei Meldebestätigungen geführt hat.

Wie zahlreiche Anfragen bei uns zeigen, bestehen diesbezüglich immer noch Unklarheiten.

Wir dürfen zur Klarstellung festhalten:

Die Randzahl 1852 der aktuellen Gebührenrichtlinie 2025 bezieht sich auf Meldebestätigungen gemäß § 19 Abs. 1 Meldegesetz. Derartige Meldebestätigungen werden auf Antrag ausgestellt.

Davon zu unterscheiden sind Meldevermerke gemäß § 3 Abs 4 Meldegesetz.

Gemäß § 3 Abs 4 Meldegesetz hat die Meldebehörde die erfolgte Anmeldung (bzw. Um- oder Abmeldung) durch Übergabe einer Bestätigung der Meldung zu bestätigen.

Derartige Meldevermerke stellen keine Meldebestätigungen gemäß § 19 Meldegesetz dar und unterliegen (wie bisher schon) weder der Gebührenpflicht noch einer Verwaltungsabgabe.

Wir ersuchen, Deine MitarbeiterInnen in den Meldeämtern – so dies noch nicht erfolgt ist – zu informieren.

Mit herzlichen Grüßen!



Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

A-8041 Graz, Ivica-Osim-Platz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at